

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

19 DS 16/ 0016

Sachbearbeiter: Herr Schuster

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	

Bauantrag zur Errichtung einer Hängeseilbrücke im Gemarkungsbereich Röder, Flur 4, Flurstück 66/10**Sachverhalt:**

Im Gemarkungsbereich Röder, Flur 4, Flurstück 66/10, soll eine Hängeseilbrücke mit einer Länge von ca. 40 m und einer Breite von etwa 1,5 Meter errichtet werden.

Der vorgesehene Standort liegt etwa 170 m oberhalb der Ortslage Obernhof auf dem bewaldeten Felsgrat zwischen Lahn- und Gelbachtal.

Die Hängeseilbrücke soll in diesem Bereich zwei Hochpunkte des Lahnwanderweges miteinander verbinden und so die Wegekreuzung mit einem regionalen Wanderweg der Gelbachhöhen – Tour, die sich in diesem Bereich in einem markanten Geländeeinschnitt befindet, überbrücken.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der geplante Standort ist im Flächennutzungsplan als Eichentrockenwald dargestellt.

Da eine Hängeseilbrücke kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1) BauGB darstellt, ist eine Zulassung als sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB möglich, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die in § 35 (3) BauGB aufgeführten, möglichen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange treffen auf das geplante Vorhaben nicht zu bzw. wurden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes bewertet, der zu folgender, abschließender Beurteilung gelangt:

„Bei Berücksichtigung der dort aufgeführten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes bzw. des Landschaftsbilds vollständig gewahrt werden können.“

Seitens der Ortsgemeinde Obernhof ist bis spätestens 09.04.2020 über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Da unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen die Voraussetzungen des Paragraphen 35 (2) BauGB als erfüllt erachtet werden, stellt die Ortsgemeinde Obernhof das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Fotomontagen